

Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 in der Fassung der 10. Nachtragsatzung vom 13.12.1988

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - KAG - (GV NW S. 712) in der heute geltenden Fassung sowie der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 08.03.1976 folgende Gebührensatzung und als ihren Bestandteil den anliegenden Gebührentarif beschlossen:

§ 1  
Art und Höhe

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif.

§ 2  
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3  
Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren werden, sofern in dem Abgabenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist, einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4  
Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5  
Gebührenbefreiung

Im Falle der Bedürftigkeit können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6  
Schlußbestimmung

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.1975 außer Kraft.

Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen

A. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Grabstätten

(Nutzungszeit 25 Jahre)                      Stadt- und Waldfriedhof  
Friedhof HÜnger  
Friedhof Neuenhaus  
Friedhof Dabringhausen

Gebühren

Wahlgräber

1. Grab	1.075,00 DM
2. Grab	1.075,00 DM
3. Grab	1.340,00 DM
4. Grab und weitere	1.750,00 DM

Urnenwahlgräber	550,00 DM
Reihengräber	550,00 DM
Elternreihengräber	1.200,00 DM
Urnenreihengräber	360,00 DM
Kinderreihengräber	---
Belegung 2. Elternreihengrab	150,00 DM

Beisetzungen in einem Wahlgrab, die zur Wahrung der gesetzlichen Ruhefrist (§ 14 Friedhofsordnung) eine Verlängerung der Nutzungszeit erfordern, können nur gegen Zahlung von 1/25 des Entgelts nach dem zur Zeit des Nacherwerbes gültigen Gebührentarifs für jedes angefangene nachzuerwerbende Jahr zugelassen werden.

B. Bestattungsgebühren, Einrichtungs- und Unterhaltungsgebühren, Gebühr für Aufbahnen einer Leiche im Leichenraum des Friedhofes

Stadt- und Waldfriedhof  
Friedhof HÜnger  
Friedhof Neuenhaus  
Friedhof Dabringhausen

1. Wahlgräber	
a) Personen bis 5 Jahre	525,00 DM
b) Personen ab 6 Jahre	1.000,00 DM
c) Urnenwahlgrab	365,00 DM
2. Reihengräber	
a) Personen bis 5 Jahre	525,00 DM
b) Personen ab 6 Jahre	1.000,00 DM
c) Elternreihengräber	1.000,00 DM
d) Urnenreihengräber	365,00 DM
e) Totgeburten	220,00 DM

C. Umbettungsgebühren

Stadt- und Waldfriedhof  
Friedhof HÜnger  
Friedhof Neuenhaus  
Friedhof Dabringhausen

Für Ausgrabungen oder Eingrabungen der Leichen

a) Personen bis 5 Jahre	980,00 DM
b) Personen ab 6 Jahre	1.630,00 DM
c) Urnen	270,00 DM

Für Umbettungen

a) Personen bis 5 Jahre	1.525,00 DM
b) Personen ab 6 Jahre	2.445,00 DM
c) Urnen	435,00 DM

D. Gebühren für die gärtnerischen Vorarbeiten zur Herstellung von Grabflächen auf dem Waldfriedhof

Gebühren

nur Waldfriedhof

1. Einzelgrab	300,00 DM
2. zweistellige Grabstelle	450,00 DM
3. dreistellige Grabstelle	610,00 DM
4. Zweit- und Mehrfachbelegungen	240,00 DM
5. Kinder- und Urnengräber	85,00 DM

E. Gebühren zur Errichtung von Grabmälern

Stadt- und Waldfriedhof  
Friedhof Neuenhaus  
Friedhof Hüniger  
Friedhof Dabringhausen

Liegeplatten stehende Grabzeichen

Größe bis 0,3 qm	55,00 DM	100,00 DM
Größe bis 0,5 qm	65,00 DM	155,00 DM
Größe bis 1,0 qm	100,00 DM	235,00 DM
Größe über 1,0 qm	140,00 DM	335,00 DM

Einfassungen

Wahlgrab	90,00 DM
Reihengrab	90,00 DM

F. Sonstige Gebühren

a) Gebühren für die Zulassung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten	30,00 DM
--	----------